

## **A n t w o r t**

### **der Landesregierung**

**auf die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Dr. König (CDU)**  
**- Drucksache 7/7524 -**  
**gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GO**

### **Aktueller Stand der Erarbeitung eines Thüringer Gesundheitsdienstgesetzes**

Das **Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie** hat die in der 105. Plenarsitzung am 17. März 2023 zur Beantwortung verbliebene Mündliche Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GO mit Schreiben vom 22. März 2023 wie folgt beantwortet:

1. Wie ist der Stand der Umsetzung der Landtagsbeschlüsse "Den öffentlichen Gesundheitsdienst weiterentwickeln und stärken" (Drucksache 6/2632, insbesondere Punkt 12) vom 1. September 2016 und "Öffentlichen Gesundheitsdienst stärken - Lehren aus der Coronakrise ernstnehmen" (Drucksache 7/6003, insbesondere Punkt II.2.) vom 15. Juli 2022?

Antwort:

Der Landtagsbeschluss "Den öffentlichen Gesundheitsdienst weiterentwickeln und stärken" (Drucksache 6/2632) vom 1. September 2016 unterliegt der sogenannten (sachlichen) Diskontinuität. Die mit dem vorgenannten Landtagsbeschluss angestrebten Ziele, die innerhalb der letzten Legislaturperiode nicht verabschiedet beziehungsweise umgesetzt worden sind, haben nach Ablauf der 6. Legislaturperiode mithin automatische Erledigung gefunden. Die Beantwortung der Frage bezieht sich aus diesem Grund nur auf den Beschluss "Öffentlichen Gesundheitsdienst stärken - Lehren aus der Coronakrise ernstnehmen" (Drucksache 7/6003). Zum Stand der Umsetzung ist hier auszuführen, dass sich der Referentenentwurf eines Thüringer Gesundheitsdienstgesetzes gerade in der hausinternen Erarbeitung innerhalb der Abteilung "Pflege und Gesundheit" des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie befindet.

2. Wie lautet der aktuelle Zeitplan zur Erarbeitung eines Thüringer Gesundheitsdienstgesetzes?

Antwort:

Es wird angestrebt, den Referentenentwurf eines Thüringer Gesundheitsdienstgesetzes nach der Sommerpause nach erfolgter Kabinetttbefassung dem Thüringer Landtag zuzuleiten.

3. In welcher Art und Weise wird die kommunale Ebene des Thüringer Öffentlichen Gesundheitsdienstes (Gesundheitsämter) mit ihrer fachlichen und erfahrungsbasierten Expertise in die Erarbeitung des Gesetzentwurfs einbezogen?

Antwort:

Aufgrund Artikel 91 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände oder ihre Zusammenschlüsse Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf. Sobald eine ressortabgestimmte Fassung des Gesetzentwurfs vorliegt, kann der Gesetzentwurf mit der kommunalen Ebene abgestimmt werden.

4. Wie stellt das zuständige Ministerium die fachliche, insbesondere ärztliche und zahnärztliche, Expertise im zuständigen Fachreferat sicher, das mit der Gesetzerarbeitung befasst ist?

Antwort:

Das für die Umsetzung der Gesetzesinitiative federführende Referat ist ein Referat mit rechtlichem Schwerpunkt. Durch die enge Zusammenarbeit zwischen diesem Referat mit den jeweiligen Fachreferaten der Abteilung "Pflege und Gesundheit" sowie des nachgeordneten Bereichs wird der Einfluss der fachlichen Expertise im Rahmen der Erarbeitung des Gesetzentwurfs sichergestellt.

Werner  
Ministerin